

## Ausfertigung

**Amtsgericht München**  
**- Insolvenzgericht -**

Infanteriestraße 5, 80325 München  
Telefon: 089/5597-06, Fax: 089/5597-2777  
Bankverbindung: Gerichtskasse München, Kto.: 3024919, (BLZ 700 500 00)

**Geschäftsnummer: 1542 IN 686/12**

(Bitte immer Angeben)

München, 24.2.2012

**Beschluss**

In dem Verfahren über den eigenen Antrag auf Eröffnung des  
Insolvenzverfahrens der

DCM Verwaltungs GmbH & Co. Fuggerstadt-Center Augsburg KG, Hop-  
fenstr. 6, 80335 München

**gesetzlich vertreten durch**

persönlich haftender Gesellschafter der KG DCM Verwaltungs  
GmbH, Grünwald

**gesetzlich vertreten durch**

Geschäftsführer Matthias Meyer, Schwabhausen

Geschäftsführer Frank-Michael Lacher, Wolfratshausen

**- Schuldnerin -**

1. Zur Sicherung des Schuldnervermögens vor nachteiligen Ver-  
änderungen wird gemäß § 21 Abs. 1 und 2 InsO am 24.02.2012  
um 12:00 Uhr

**vorläufige Insolvenzverwaltung**

angeordnet.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird bestellt:

Rechtsanwalt Axel W. Bierbach, Schwanthalerstr. 32, 80336  
München, Telefon: 54511-0, Fax: 54511-444

2. Es wird gemäß § 21 Abs. 1, 2 Nr. 2 InsO

angeordnet, daß Verfügungen der Schuldnerin nur mit Zustim-  
mung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.

3. Der vorläufige Insolvenzverwalter wird gemäß  
§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 InsO damit beauftragt

zu prüfen, ob das Vermögen der Schuldnerin die Kosten  
des Verfahrens decken wird

und

1542 IN 686/12

- 2 -

als Sachverständiger zu prüfen, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt und welche Aussichten für eine Fortführung des Unternehmens der Schuldnerin bestehen.

Das Gutachten ist binnen 6 Wochen zu erstellen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume der Schuldnerin zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen. Die Schuldnerin hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, § 22 Abs. 3 InsO.

Die Pflichten des vorläufigen Insolvenzverwalters werden gemäß § 22 Abs. 2 InsO wie folgt bestimmt:

Der vorläufige Insolvenzverwalter hat die Aufgabe, das Vermögen zu sichern und zu erhalten.

Er ist berechtigt, das vollstreckungsbefangene Vermögen in Besitz zu nehmen, insbesondere Forderungen auf ein von ihm zu errichtendes Anderkonto einzuziehen. Die Drittschuldner dürfen nur an den vorläufigen Insolvenzverwalter leisten, es sei denn, dieser stimmt der Leistung an den Schuldner zu.

4. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin werden, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind, untersagt bzw. einstweilen eingestellt, § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO.

Walk  
Richterin am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift  
München, den 24. FEB 2012

Fuhrmann  
Justizhauptsekretärin  
Urkundsbeamter (in) der Geschäftsstelle

